



**Institutionelles Schutzkonzept
zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Kindern und Jugendlichen in der
Pfarreiengemeinschaft Rimbach mit
Expositur Zenching und Grafenwiesen**

Stand 30.08.2022

Pfarreiengemeinschaft Rimbach (mit Expositur Zenching) und Grafenwiesen,

Kollerbachstr. 6, 93485 Rimbach, Tel. 09941 1368, Fax 09941 906775.

Inhaltsverzeichnis

.....	1
Institutionelles Schutzkonzept	1
Vorwort des Pfarrers	4
Entstehungsprozess.....	4
Risikoanalyse	5
Institutionelles Schutzkonzept	7
1. Persönliche Eignung	7
2. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung	7
3. Verhaltenskodex	8
4. Beschwerdewege	9
5. Verantwortlichkeit und Qualitätsmanagement	10
6. Inkrafttreten	10
Anhänge.....	11
A1 Rimbach	11
A1 Zenching	12
A1 Grafenwiesen	13
A2 Bestaetigung_Meldebehoerde_Ehrenamtliche_Formular	14
A3_eFZ_Selbstauskunft	15
A4a_eFZ_Verschwiegenheitserklaerung	16
A4 Pruefraster_Ehrenamtliche	17
A5_Erklaerung_zum_Datenschutz	18
A6_eFZ_Merkblatt_S.1_von_2	19
A6_eFZ_Merkblatt_S.2_von_2	20
A6 Erfassungsbogen	21
A7a_Verpflichtungserklaerung__Langfassung_S.1_von_2	22
A7a_Verpflichtungserklaerung__Langfassung_S.2_von_2	23
A7b_Verpflichtungserklaerung__Kurzfassung_	24
A7c_Verhaltenskodex_Anlage_2_PraevO_Rgbg_S.1_von_3	25
A7c_Verhaltenskodex_Anlage_2_PraevO_Rgbg_S.2_von_3	26
A7c_Verhaltenskodex_Anlage_2_PraevO_Rgbg_S.3_von_3	27
Verhaltenskodex_AnhangDerNotruf-Telefonnummern_S.1_von_1	28
A8a_Dokumentation_Beschwerde	29
A8b_Handlungsleitfaden_Grenzverletzung	30
A8c_Leitfaden_Verdacht	31
Diözese Regensburg: Rahmenordnung_Prävention (zum Herunterladen)	32
Präventionsbeauftragte des Bistums Regensburg	32

Materialien und Filme (zum Herunterladen)	32
ISKProtokolleRimbach_BestaetigungZurVorlageBeimEinwohnermeldeamt_	33
ISKProtokolleRimbach_SammelantragErwFuehrungszeugnis_	34
ISKProtokolleRimbach_ProtokollPrüfungDesKummerkastens_	35
ISKProtokolleRimbach_ListePersonenMit1Zu1KontaktenRimbach_	36
220830_Seite1von2_2Seiten_final_TwCenMT&Arial_VerhaltenskodexZumAushang	37
220830_Seite2von2_2Seiten_final_TwCenMT&Arial_VerhaltenskodexZumAushang_	38

Vorwort des Pfarrers

Im zweiten Coronajahr 2021 konnte unter Federführung von Herrn Joachim Bauer in der Zusammenarbeit mit Frau Martina Zankl vom Pfarrgemeinderat Rimbach-Zenching das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept für unsere Pfarreiengemeinschaft ausgearbeitet werden. Für die aufgewendete Zeit und Mühe danke ich allen Beteiligten von Herzen. Noch von den „alten“ Pfarrgemeinderäten – am Sonntag, 20.03.2022, fand die Wahl der neuen Pfarrgemeinderäte statt – war dieses Institutionelle Schutzkonzept verabschiedet worden, um am Pfingstfest 05.06.2022 in Kraft zu treten. Am 06.09.2022 bestätigte die Präventionsstelle für Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat das vorliegende Schutzkonzept.

Nun gilt es, dieses Schutzkonzept auch in die Tat umzusetzen. Dies erfolgt sowohl durch die beteiligten Kirchenverwaltungsmitglieder als auch durch die Pfarrgemeinderäte selbst, die sowohl in der turnusmäßigen Überprüfung der „Kummerkästen Institutionelles Schutzkonzept“ als auch in der jeweils ersten Sitzung des Kalenderjahrs die Umsetzung zu überprüfen haben.

Es geht um den Schutz unserer Kinder auf transparente und nachvollziehbare Weise. Möge Gott helfen, dass das Konzept nie hinsichtlich einer echten Klage zur Anwendung kommen muss. Als Vorsichtsmaßnahme und Handhabe für diesen Fall muss es allerdings greif- und anwendbar sein.

Msgr. Dr. Johann Tauer,
Pfarrer von Rimbach (mit der Expositur Zenching) und Grafenwiesen.

Entstehungsprozess

Im Jahr 2019 nahmen drei Mitglieder der Pfarrgemeinderäte Rimbach und Grafenwiesen auf einen entsprechenden Aufruf des Bistums hin an einem Workshop zur Erstellung eines „Institutionellen Schutzkonzeptes für Kinder und Jugendliche“ (ISK) für Pfarrgemeinden, entsprechend den Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz von 2013, teil.

Nächster Schritt war die Einberufung eines Arbeitskreises zur Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes für die gesamte Pfarreiengemeinschaft, bestehend aus Herrn Pfarrer Msgr. Dr. Johann Tauer, Herrn Pfarrvikar Dr. Peter Chettaniyil und seinem Nachfolger ab Sept. 2020, Pfarrvikar P. Georg Vettiyolil MCBS, Herrn Diakon Thomas Bauer, Frau Martina Zankl (PGR Rimbach), Herrn Joachim Bauer (PGR Grafenwiesen) und Herrn Joe Kolbeck (PGR Grafenwiesen; verstorben am 10.01.2021).

Für die Risikoanalyse wählte der AK den vorhandenen Musterfragebogen (Anlage 1) und benannte geeignete Räume in Einrichtungen bzw. Situationen, in denen

vielfältige Begegnungen von Haupt – und Ehrenamtlichen mit Jugendlichen und Kindern stattfinden. Teilnehmer*innen des AK gingen mit den jeweils Zuständigen durch diese Örtlichkeiten bzw. spielten Situationen durch und versuchten mögliche Gefahrenpotentiale auszuloten.

Aus den Ergebnissen dieser Gespräche wurde das folgende Konzept erstellt, wobei auf die folgenden Punkte geachtet wurde:

- Spezifische Eigenschaften der Räume: offen zugänglich, unüberschaubare Winkel, Sanitäreinrichtungen.
- Sind alle ehrenamtlich Tätigen bekannt und entsprechend geschult? Liegen alle Unbedenklichkeitsnachweise vor? Für welche Tätigkeiten sind Nachweise zu erbringen?
- In welchen Situationen gibt es Gefahrenpotentiale sexualisierter Gewalt betreffend?
- Sind bisher Vorfälle sexualisierter Gewalt bekannt?

In der Folge dieser Analysen wurde bei der Erstellung des Konzeptes besonders auf folgende Aspekte geachtet:

- Komplettierung der Liste der Ehrenamtlichen und Einfordern entsprechender Nachweise (Führungszeugnis, etc...)
- Erstellung eines Verhaltenskodexes für die Pfarrei, angelehnt an den Musterkodex des Bistums Regensburg
- Erstellung und Etablierung eines gültigen Beschwerdesystems für die Pfarrei

Risikoanalyse

1. Zielgruppen

Zu den von der Arbeitsgruppe identifizierten Zielgruppen gehören alle Gruppen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, sowie andere Schutzbefohlene wie pflegebedürftige bzw. auf die Hilfe anderer angewiesene Menschen. In der Pfarrei Grafenwiesen gibt es aktuell folgende Gruppen, die unter diese Beschreibung fallen:

- Ministranten
- Firmlinge
- Kommunionkinder
- Krippenspielgruppen
- Sternsinger
- Ausflugsteilnehmer fakultativer Ausflüge

- Minderjährige Chormitglieder

2. Begegnungsorte in der Pfarrei

- Kirche
- Sakristei
- Pfarrheim
- Pfarrbüro/Pfarrhaus

3. Beschreibung und Klassifizierung der Risikogruppen

• Ministranten:

- Feste Gruppe im Alter von 8 bis 18 Jahren
- Leitung: Oberministrant bzw. erwachsener Ehrenamtlicher
- Übliche Räumlichkeiten: Kirche, Sakristei, Pfarrheim, Pfarrbüro/Pfarrhaus
- Frequenz der Treffen: zu Gottesdiensten, zu fakultativen Veranstaltungen (Sternsinger, Ausflug)
- Gefährdungspotenzial: Gottesdienste mit längerer 1:1 Situation (Mesner/Pfarrer: Ministrant in der Sakristei) und Veranstaltungen/Ausflüge insbes. mit Übernachtung haben ein erhöhtes Gefährdungspotenzial

• Firmkinder/Kommunionkinder:

- Feste Gruppe im Alter von 10-12 Jahren bzw. 9 Jahren, wobei bei der Firmvorbereitung die Gruppenzusammensetzung variieren kann, je nachdem welche der beiden Gruppenstunden besucht wird.
- Leitung: Pfarrer
- Übliche Räumlichkeiten: Kirche, Pfarrheim
- Frequenz der Treffen: Im Vorfeld von Kommunion und Firmung im Schnitt wöchentlich nach einem zuvor bekanntgegebenen Terminplan, anwesend ist dabei der Pfarrer und mehrere Kinder, bei den Terminen zur Kommunionvorbereitung in der Regel auch mehrere Eltern, da die Kinder aus der jeweils anderen Pfarrei gefahren werden müssen.
- Gefährdungspotenzial: eher niedrig, da immer mehrere Personen anwesend sind und es nur kurz zu 1:1 Situation kommt (Ankunft, Beichtgelegenheit).

• Krippenspielgruppen

- Teilnehmer: 10-20 Kinder im Grundschulalter
- Leitung: Zwei bis drei Mitglieder des PGR
- Übliche Räumlichkeiten: Kirche
- Frequenz der Treffen: zwei Proben in der Adventszeit + Kinderchristmette/Christkindlandacht
- Gefährdungspotenzial: sehr niedrig, da stets zwei Erwachsene anwesend sind und die Zahl der Treffen gering ist.

• Sternsinger:

- Teilnehmer: Ministranten, falls nötig Firmkinder
- Leitung: Ministrantenbetreuung
- Übliche Räumlichkeiten: Kirche, Sakristei, Pfarrheim
- Frequenz der Treffen: einmal im Jahr
- Gefährdungspotenzial: Es kann zu unangenehmen Situationen auf der Straße und / oder beim Besuch von Wohnungen kommen. Die Kinder begegnen dabei fremden Erwachsenen, deren Verhalten schwer

vorhersehbar ist. Deswegen ist die Begleitung durch einen Erwachsenen bzw. älteren Jugendlichen unbedingt notwendig. Beim Anziehen und Mittagessen im Pfarrheim ist die Gefährdung eher gering, da immer mindestens zwei Erwachsene anwesend sind.

- **Ausflüge der Pfarrei, die nicht der Ministrantenausflug sind:**
 - Hierbei handelt es sich um Tages- bzw. Halbtagesausflüge ohne Übernachtungen in der Regel mit verschiedenen Besichtigungen, einem gemeinsamen Gottesdienst und einer Einkehr in einem Gasthaus. Das Gefährdungspotential ist gering.
- **Chorgruppen/Solosänger:**
 - Der Jugendchor in der Pfarrei liegt momentan auf Eis. Sollte wieder ein Jugendchor gegründet werden, müsste er hier berücksichtigt werden. Evtl. 1:1 Situationen Organist:Vorsänger finden in der Regel nur in der Kirche, also im öffentlichen Raum statt. Sie sind aber kaum vermeidbar.

Institutionelles Schutzkonzept

1. Persönliche Eignung

Die Pfarrei ist sich ihrer Verantwortung dafür bewusst, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen betraut werden dürfen, die fachlich und persönlich geeignet sind.

Die **Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** ohne jede Auffälligkeit ist also bereits heute Beschäftigungsvoraussetzung.

Zusätzlich wird eine **Selbstverpflichtungserklärung** unterschrieben. Diese signalisiert die Zustimmung zum **Verhaltenskodex**.

In allen Einstellungs- und Mitarbeitergesprächen werden Prävention von und Umgang mit sexualisierter Gewalt thematisiert. Dies verantwortet für alle in der Pfarrei tätigen Personen der Pfarrer. Er kann das Gespräch an die für die jeweilige Gruppe von Ehrenamtlichen verantwortliche Person delegieren.

2. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung

Um auszuschließen, dass in der Jugendarbeit der Gemeinde haupt- oder ehrenamtlich tätige Personen nach strafrechtlicher Verurteilung gemäß §72a Absatz 1 SGB VIII arbeiten können, gilt für diese Personengruppe schon heute die Vorlage des **EFZ - das nicht älter als 3 Monate** sein darf und **alle 5 Jahre erneuert** werden muss – als Beschäftigungsvoraussetzung. Bei bereits beschäftigten Hauptamtlichen übernimmt die Pfarrei die Kosten.

Ehrenamtliche erhalten vom Pfarrbüro eine durch den Pfarrer ausgestellte Bescheinigung (siehe Anlage 2), dass sie in der Pfarrei ehrenamtlich tätig sind und bekommen auf Vorlage dieses Schreibens bei der Meldebehörde das EFZ kostenlos zugesandt.

Haupt- und Ehrenamtliche unterschreiben **bis zur Vorlage des ersten EFZ eine Selbstauskunftserklärung (siehe Anlage 3).**

Die Vorlage eines EFZ ist für alle Personen obligatorisch, die 16 Jahre oder älter sind und systematischen, dauerhaften Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben. Ob ein solcher gegeben ist, wird anhand des Fragebogens der Präventionsstelle des Bistums Regensburg geprüft (siehe Anlage 4).

Das EFZ wird im Pfarrbüro von der Pfarrsekretärin und dem Pfarrer eingesehen und dokumentiert. Sie unterzeichnen ihrerseits dazu eine Verschwiegenheitserklärung (siehe Anlage 4a) und achten die darin enthaltenen Grundsätze von Verschwiegenheit und Datenschutz. Der Einreichende unterzeichnet eine Datenschutzerklärung, die sicherstellt, dass seine Daten für die Dauer seiner Tätigkeit gespeichert werden dürfen (siehe Anlage 5). Das Pfarrbüro führt eine Excel-Liste aller Ehrenamtlichen der Pfarrei, in der vermerkt ist, ob ein EFZ vorliegt, wann es vorgelegt wurde und wann die nächste Vorlage fällig wird (siehe Anlage 6). Das Pfarrbüro erinnert am Anfang eines Kalenderjahres mit Hilfe dieser Excel-Liste durch das Ausstellen oben erwähnter Bescheinigung für Ehrenamtliche, diejenigen Personen, bei denen eine erneute Beantragung des EFZ in diesem Jahr fällig sein wird.

Sollte das EFZ bei einer Sichtung durch die Pfarrsekretärin Einträge enthalten, die Unklarheiten nach sich ziehen (siehe Anlage 6), ist automatisch der Pfarrer zu verständigen, der seinerseits das Gespräch mit der das EFZ einreichenden Person sucht.

Die Dokumentation zum EFZ sowie die Selbstauskunftserklärung werden an einem abgeschlossenen sicheren Ort aufbewahrt. Die Selbstauskunftserklärung kann nach Eingang des ersten EFZ datenschutzkonform entsorgt werden oder sie wird der betreffenden Person persönlich zurückgegeben, ggf. zusammen mit dem EFZ, nachdem darüber das entsprechende Einsichtnahmeprotokoll erstellt worden ist, das auch die Rückgabe vermerkt.

3. Verhaltenskodex

Der im Anhang befindliche Verhaltenskodex, der in Anlehnung an den Musterkodex des Bistums Regensburg wie unter „Entstehungsprozess“ beschrieben entstanden ist, soll es in Zukunft nahezu unmöglich machen, dass Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit geschehen.

Der so erstellte Verhaltenskodex für die Pfarreiengemeinschaft Rimbach mit Expositur Zenching und Grafenwiesen wurde durch den Pfarrer zum Pfingstsonntag, den 05.06.2022 genehmigt, sowie durch die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz im Bischöfliches Ordinariat Regensburg am 06.09.2022 bestätigt und in Kraft gesetzt.

Der Verhaltenskodex hängt gut sichtbar in den Sakristeien Rimbach, Zenching und Grafenwiesen, in den Pfarrheimen Rimbach und Grafenwiesen und im Ägidihaus Zenching.

In der Einstellungs- und Beschäftigungspraxis stellt die **Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 7a oder 7b) die Zustimmung zum Verhaltenskodex dar (Anlage 7c)**. So ist gewährleistet, dass jeder, der mit Kindern und Jugendlichen arbeitet die Möglichkeit zur Kenntnisnahme vom Kodex hat.

Bei Bekanntwerden von Regelverletzungen durch Mitarbeitende (z.B. über den Beschwerdeweg) führen die **für den Beschwerdeweg verantwortlichen Personen Gespräche mit den jeweils Beteiligten und ziehen den Pfarrer hinzu**.

Je nach Ergebnis werden Maßnahmen ergriffen, die von Präventions-Nachschulungen über zeitweises Aussetzen der Tätigkeit bis hin zum Abbruch der Zusammenarbeit, äußerstenfalls auch zur Einleitung eines Verfahrens führen können. **Diese Maßnahmen liegen im Ermessen des Pfarrers.**

Die Selbstverpflichtungserklärung ist alle 5 Jahre erneut zu unterzeichnen.

Mit den unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärungen wird analog zu den EFZs verfahren. Sie können an einem sicheren Ort gelagert werden oder sie wird der betreffenden Person persönlich zurückgegeben, ggf. zusammen mit dem EFZ, nachdem darüber das entsprechende Einsichtnahmeprotokoll erstellt worden ist, das auch die Rückgabe vermerkt. Die Erinnerung an die Erneuerung der Unterschrift erfolgt ebenfalls analog zu den EFZ.

4. Beschwerdewege

Es wird ein Kummerkasten in den Pfarrkirchen und der Expositurkirche etabliert, zu deren Inhalt zwei durch die Pfarrgemeinderäte der einzelnen Pfarreien bestimmten Personen (4 Augen Prinzip) als „Kümmerer“ Zugang haben. Die Kümmerer prüfen die Kästen monatlich auf Inhalt.

Unter dem überall sichtbar ausgehängten Verhaltenskodex sind die Telefonnummern der Kümmerer, des Pfarrers, der bischöflichen Beauftragten und des Hilfetelefon sexualisierte Gewalt aufgeführt als Erstansprechpartner im Ernstfall.

Kommt eine Beschwerde bei den Kümmerern an, wird der sich beschwerenden Person die folgende konkrete Handlungsweise angeboten (siehe Anlagen 8a, 8b und 8c):

- Angebot eines persönlichen Gesprächs
- Vereinbarung zum weiteren Vorgehen
- Information der anrufenden Person, dass dem Pfarrer und in jedem Fall der bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt eine Mitteilung über den Vorfall gemacht wird; auf Wunsch in anonymisierter Form.

- Umsetzung des Vorgenannten
- Protokollieren der o.g. Schritte und des sich nun ggf. anschließenden Prozesses
- Die Dokumentation der jeweiligen Vorgehensweise erfolgt entsprechend Leitfaden in Anlage 8a.

5. Verantwortlichkeit und Qualitätsmanagement

- Die inhaltliche Verantwortung für das institutionelle Schutzkonzept und den Verhaltenskodex liegt beim Pfarrer. Dieser ist angehalten bei Änderungen das Votum der Pfarrgemeinderäte einzuholen. Kontaktperson in den Pfarrgemeinderäten für Fragen das ISK oder den Verhaltenskodex betreffend sind die jeweiligen Pfarrgemeinderatssprecher.
- Diese sind dafür verantwortlich, dass ISK und Verhaltenskodex auf der Tagesordnung der ersten PGR-Sitzung eines Jahres stehen. In dieser Sitzung ist die Aktualität des ISK und des Verhaltenskodex jährlich zu prüfen und ggf. dem Pfarrer ein Änderungsvorschlag zu unterbreiten.
- Die Kümmerer sind für die Leerung der Kummerkästen im mindestens zweimonatigen Rhythmus nach dem unter 4. beschriebenen Beschwerdeweg verantwortlich.
- Die Pfarrbüros sind für die Führung eines Verantwortlichenverzeichnis für die in die Kinder- und Jugendarbeit involvierten Gruppen der Pfarreiengemeinschaft und für die Dokumentation, Aufbewahrung und die unter 2. beschriebenen Maßnahmen zur Wiedervorlage der EFZ verantwortlich.

6. Inkrafttreten

Dieses "institutionelle Schutzkonzept" für die Pfarreiengemeinschaft Rimbach (mit der Expositur Zenching) und Grafenwiesen wurde in den Pfarrgemeinderatssitzungen Rimbach vom 31.01.2022 und Grafenwiesen vom 21.02.2022 vorgestellt, besprochen und angenommen. Es tritt am Pfingstsonntag, den 5.6.2022, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Präventionsstelle im Bischöflichen Ordinariat in Kraft. Die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat Regensburg bestätigte das institutionelle Schutzkonzept mit Email vom 06.09.2022.

Anhänge

A1 Rimbach

Planung: Unsere Pfarrei
Rimbach

Wichtig: Nur, wenn Sie wirklich alle Akteure erfassen, können Sie ein umfassendes Schutzkonzept ohne Lücken und Löcher erstellen.		
Pfarrer	Msgr. Dr. Johann Tauer	
Kaplan		
Pfarrvikar	Pater Georg Vettyiolil MCBS	
Pastorale Mitarbeiter	Diakon Thomas Bauer	
Pfarrbüro	Steffi Kroner	
Mesner, Mesnerin	Volkner Gitta	Kollmer Brundhild
		Ansprechperson
Kirchenverwaltung	KV	Marianne Maurer
Pfarrgemeinderat	PGR	Martina Sterr
Kümmerer für den ISK-Kummerkasten	PGR: Martina Sterr	
	KV: Marianne Maurer	
Jugendarbeit (Ministranten, Kinderchor, Sternsinger ...)	Ministranten	Lukas Fischer, Joh. Mühlbauer, B. Perlinger, A. Seidl
	Jugendchor	Julia Häring
	Ministranten 2.0	Agnes Seidl, Brigitte Perlinger
	Sternsinger	Patricia Kolbe, Bianka Weiß, Gerlinde Rackl
Verbände (Kolping, Pfadfinder, KdFB, Landjugend ...)	KdFB	Anette Pielmeier, ...
	MMC	Alois Gruber
	Kirchenchor/Organist	Julia Häring
Einrichtungen in Trägerschaft der Pfarrei (KiTas, Seniorenheim, ...)		Kindergarten (eigenes ISK)
Punktuelle Ereignisse (Kinderbibeltag, Kommuniongruppen, Firmlinge, ...)	Kommunionvorbereitung	Msgr. Dr. Johann Tauer
	Firmvorbereitung	Msgr. Dr. Johann Tauer
	Kinderbibeltag	Brigitte Perlinger, Kerstin Baumann Fischer
Sonstige (Eltern, ...)		
Wer nutzt unsere Räume sonst noch?	Seniorentreff	Gerline Rackl, Rita Amberger

A1 Zenching

Planung: Unsere Expositur

Zenching

Wichtig: Nur, wenn Sie wirklich alle Akteure erfassen, können Sie ein umfassendes Schutzkonzept ohne Lücken und Löcher erstellen.		
Pfarrer	Msgr. Dr. Johann Tauer	
Kaplan		
Pfarrvikar	Pater Georg Vettyiolil MCBS	
Pastorale Mitarbeiter	Diakon Thomas Bauer	
Pfarrbüro	Steffi Kroner	
Mesner, Mesnerin	Karin Bauer	Ernst Bauer, Laura Attenberger, Maria Rieger
	Ansprechperson	
Kirchenverwaltung	KV	Xaver Brandl
Pfarrgemeinderat	PGR	Johann Schötz
Kümmerer für den ISK-Kummerkasten	PGR: Hilgarth Elfriede,	Stefanie Lederer, Grazyna Brandl
	KV: Konrad Rieger	
Jugendarbeit (Ministranten, Jugendchor, Kinderchor ...)	Ministranten	Laura Attenberger, Maria Rieger
	Jugendchor	
	Ministranten 2.0	Laura Attenberger, Maria Rieger
Verbände (Kolping, Pfadfinder, KdFB ...)	MMC	
	Kirchenchor/Organist	
Einrichtungen in Trägerschaft der Pfarrei (KiTas, Seniorenheim, ...)		
Punktuelle Ereignisse (Kinderbibeltag, Kommuniongruppen, Firmlinge, ...)	Kommunionvorbereitung	Msgr. Dr. Johann Tauer
	Firmvorbereitung	Msgr. Dr. Johann Tauer
Sonstige (Eltern, ...)		
Wer nutzt unsere Räume sonst noch?		

A1 Grafenwiesen

Planung: Unsere Pfarrei
Grafenwiesen

Wichtig: Nur, wenn Sie wirklich alle Akteure erfassen, können Sie ein umfassendes Schutzkonzept ohne Lücken und Löcher erstellen.		
Pfarrer	Msgr. Dr. Johann Tauer	
Kaplan		
Pfarrvikar	Pater Georg Vettyiolil MCBS	
Pastorale Mitarbeiter	Diakon Thomas Bauer	
Pfarrbüro	Steffi Kroner	
Mesner, Mesnerin	Joachim Bauer	Benita Vogl
		Ansprechperson
Kirchenverwaltung	KV	Helmut Nagler
Pfarrgemeinderat	PGR	Joachim Bauer
Kümmerer für den ISK-Kummerkasten	PGR: Joachim Bauer	
	KV: Helmut Nagler	
Jugendarbeit (Ministranten, Kinderchor ...)	Ministranten	Luis Nagler
	Jugendchor	
	Ministranten 2.0	Luis Nagler
Verbände (Kolping, Pfadfinder, KdFB ...)	KdFB	Martina Wiesmeier
	MMC	Joachim Bauer
	Kirchenchor/Organist	Joachim Bauer
Einrichtungen in Trägerschaft der Pfarrei (KiTas, Seniorenheim, ...)		
Punktuelle Ereignisse (Kinderbibeltag, Kommuniongruppen, Firmlinge, ...)	Kommunionvorbereitung	Msgr. Dr. Johann Tauer
	Firmvorbereitung	Msgr. Dr. Johann Tauer
Sonstige (Eltern, ...)		
Wer nutzt unsere Räume sonst noch?	Seniorentreff	Martina Wiesmeier
	Männerstammtisch	Peter Krupitschka

A2 Bestätigung_Meldebehoerde_Ehrenamtliche_Formular

 Ort, Datum
Bestätigung für die Meldebehörde

zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtliche Mitarbeiter gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit bestätigen wir, dass

Frau/Herr

 (Nachname, Vorname)

 (Geburtsdatum)

wohnhaft in

 (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern/Jugendlichen für unsere Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat und dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 2 BZRG vorliegen.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nach Abschnitt 3 Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostO vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

 Ort und Datum

 Unterschrift/Stempel

A3_eFZ_Selbstauskunft

Selbstauskunft

für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

ich nicht rechtskräftig verurteilt* bin wegen einer der folgenden Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
- Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

ich wegen folgender, oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt* bin:

Straftatbestand

Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum

Unterschrift

* Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

A4a_eFZ_Verschwiegenheitserklaerung

Verschwiegenheitserklärung
über den kirchlichen Datenschutz bei der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Ich,

(Vor- und Zuname)

geb. am

wohnhaft in

bin bei (Pfarrei/Institution)

mit der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse nach §§ 8 und 9 der Präventionsordnung für das Bistum Regensburg beauftragt.

Ich verpflichte mich

zur Wahrung des Datengeheimnisses und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen in Bezug auf sämtliche in einem erweiterten Führungszeugnis eingetragenen Straftatbestände und personenbezogenen Daten auch über das Ende meine Tätigkeit hinaus.

Ich bin darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung rechtliche Folgen haben können. Die Texte der genannten Ordnungen sind mir ausgehändigt worden.
Diese Erklärung wird in meiner Personalakte aufbewahrt.
Eine Abschrift dieser Erklärung habe ich erhalten.

Ort und Datum

Unterschrift (Vor- und Zuname)

Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlich tätiger Personen hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Bistum Regensburg

Dieses Prüfraster ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

Tätigkeit	eFZ	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter/innen von Kinder- und Jugendchören, Bands etc.	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter/in, Betreuer/in und Teamer/in bei Freizeitmaßnahmen (Zeltlager, Wochenenden etc.)	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Mitarbeiter/in bei kurzzeitigen oder zeitlich befristeten Projekten, Aktionen, Veranstaltungen (ohne Übernachtung!)	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, oft wechselnde Teilnehmer.
Hospitant/in, Kurzzeit-Praktikant/in, Hilfs-Gruppenleiter/in	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Zudem: Tätigkeit nur unter erfahrener Anleitung.
Tischgruppenleiter/in bei der Erstkommunionvorbereitung	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten.
Organisatorische Helfer/innen ohne Betreuungsfunktion	NEIN	Keine betreuende pädagogische Tätigkeit

A5_Erklaerung_zum_Datenschutz

Erklärung zum Datenschutz

(zusammen mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung abgeben)

Ich, _____, geb. am _____

bin damit einverstanden, dass meine Daten (Nachname, Vorname, Anschrift, Ausstellungsdatum der Unbedenklichkeitsbescheinigung, Datum der Vorlage und Wiedervorlagedatum) im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis für die Dauer meiner ehrenamtlichen Tätigkeit bei _____

(Name und Anschrift des kirchlichen Rechtsträgers) gespeichert werden.

Über die Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit informiere ich die für mich zuständige Stelle bei dem kirchlichen Rechtsträger, damit meine Daten zum erweiterten Führungszeugnis gelöscht werden.

Ort, Datum_____
Unterschrift

Bei Minderjährigen zusätzlich:

Ort, Datum_____
Unterschrift Erziehungsberechtigter

Informationsblatt zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunft – häufige Fragen

Für Ihre Unterlagen. Bitte aufbewahren!

Muss ich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und die Selbstauskunft abgeben?

Ja.

Bei Mitarbeitenden, die dienstlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, ist der Arbeitgeber berechtigt, entsprechende Fragen zu stellen und eine Selbstauskunft zu verlangen. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 9 Arbeitsvertragsrecht der Bay. (Erz-)Diözesen (ABD) sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.¹ Das gilt für rechtskräftige Verurteilungen sowie im sensiblen Bereich des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen auch schon für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Selbstauskunft: Was heißt „rechtskräftig verurteilt“?

Die „rechtskräftige Verurteilung“ erfasst alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG). Dabei sind ausnahmslos alle Bestrafungen nach den in der Selbstauskunft aufgeführten Paragraphen anzugeben; dies gilt unabhängig von der Höhe der Strafe und unabhängig davon, ob eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wurde.

Die relevanten Vorschriften ergeben sich aus § 72 a SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Achtes Buch). Als „nicht rechtskräftig verurteilt“ dürfen Sie sich bezeichnen, wenn die Strafe im Bundeszentralregister getilgt ist. Die Tilgungsfristen ergeben sich aus § 46 BZRG, für Feststellung der Frist und Ablaufhemmung gilt § 47 BZRG.

Weitergehende Informationen zum Bundeszentralregister und den Tilgungsfristen erhalten Sie über das Bundesamt für Justiz.²

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, ausländische strafrechtliche Verurteilungen gegen Deutsche oder in Deutschland wohnende ausländische Personen sowie bestimmte Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte oder Verwaltungsbehörden werden im Bundeszentralregister festgehalten.

Das Führungszeugnis gibt den eine Person betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters wieder; es erteilt damit Auskunft darüber, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht.

In das (einfache) Führungszeugnis, umgangssprachlich oft als „polizeiliches Führungszeugnis“ bezeichnet, werden jedoch nicht alle Eintragungen aus dem Bundeszentralregister aufgenommen: Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, werden bei den meisten Straftatbeständen nicht aufgenommen.³ Diese Lücke wird durch das erweiterte Führungszeugnis geschlossen. Das erweiterte Führungszeugnis enthält deshalb auch Eintragungen von Verurteilungen unabhängig vom Strafmaß wegen z.B. Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Besitz und Verbreitung von Kinderpornographie oder exhibitionistischer Handlungen.

Was passiert mit meinem erweiterten Führungszeugnis und der Selbstauskunft?

Das erweiterte Führungszeugnis erhalten Sie nach Einsichtnahme durch die Vertrauensperson zurück, die Selbstauskunft wird in einem gekennzeichneten und gegen unbefugtes Öffnen gesicherten Umschlag in die Personalakte gegeben.

¹ Vgl. z.B. BAG 7. Juli 2011 – 2 AZR 396/10 oder BAG 20. Mai 1999 – 2 AZR 320/98.

² https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inhalt/Uebersicht_node.html [zuletzt abgerufen am 9.5.2018].

³ Dies gilt nach § 32 Abs. 2 Ziff. 5 BZRG nicht für die §§ 174–180 oder 182 StGB.

A6_eFZ_Merkblatt_S.2_von_2

Was geschieht, wenn das eFZ Eintragungen enthält?

Sollte im eFZ eine Eintragung wegen einer Straftat nach dem Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII verzeichnet sein, so wird der jeweilige Dienstgeber in Kenntnis gesetzt, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Andere Eintragungen als die in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten, werden nicht vermerkt, niemandem mitgeteilt und nicht genutzt. Die Einsicht nehmende Person ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Wie sehen gegebenenfalls die weiteren Schritte aus?

Ergibt sich aus der Selbstauskunft oder dem erweiterten Führungszeugnis, dass eine einschlägige Verurteilung vorliegt oder ein einschlägiges Ermittlungsverfahren gegen Sie geführt wird, übergibt die Vertrauensperson den Fall an den jeweiligen Dienstgeber, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Welche Maßnahmen werden gegebenenfalls ergriffen?

Welche Maßnahmen bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung oder eines Ermittlungsverfahrens ergriffen werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Allein aufgrund einer pflichtgemäßen Anzeige erfolgt im Regelfall keine Kündigung.

Der Arbeitgeber ist in einem solchen Fall aber verpflichtet, eigene Ermittlungen durchzuführen und die oder den betroffene/n Beschäftigte/n zu hören. Wenn es um eine Versetzung oder Kündigung geht, ist auch die Mitarbeitervertretung zu hören.

Gilt hier nicht die Unschuldsvermutung?

Die Unschuldsvermutung ist ein Begriff des Strafrechts. Er besagt, dass jemand solange als unschuldig gilt, bis ein Gericht seine Schuld festgestellt hat. Die Unschuldsvermutung verpflichtet direkt nur das Gericht, das über eine Anklage entscheidet. Für das Ergreifen arbeitsrechtlicher Maßnahmen kann jedoch bereits der Verdacht reichen, dass der/die Mitarbeiter/in einschlägige Straftaten begangen hat. So wird es zum Beispiel für den Dienstgeber unzumutbar sein, jemanden, der im dringenden Verdacht steht, schwere Straftaten gegen ihm anvertraute Kinder begangen zu haben, bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein zu lassen.

Was muss ich tun, wenn später einmal gegen mich ermittelt wird?

Wenn wegen einem der einschlägigen Paragraphen gegen Sie ermittelt wird, sind Sie verpflichtet, umgehend den Dienstgeber hierüber zu informieren. Das Verheimlichen eines Ermittlungsverfahrens ist unter Umständen ein Kündigungsgrund.

Damit Sie gegebenenfalls nachsehen können, sollten Sie dieses Informationsblatt aufbewahren.

A7a_Verpflichtungserklaerung___Langfassung_S.1_von_2

Verpflichtungserklärung (Langfassung)*

für Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen
und erwachsenen Schutzbefohlenen

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen und pflegerischen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer sowie erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie den erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer sowie erwachsenen Schutzbefohlenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches

* Anlage 1 c zur PrävORgbg

A7a_Verpflichtungserklaerung___Langfassung_S.2_von_2

Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer sowie erwachsenen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird, und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums geschult und weitergebildet.

Ja

Nein

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Ort, Datum

Unterschrift

A7b_Verpflichtungserklaerung__Kurzfassung_

Verpflichtungserklärung – Kurzfassung*

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodex meines Trägers/meiner Einrichtung bekommen, gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, den festgelegten Verhaltenskodex und die Verfahrenswege zu beachten und umzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift

Verhaltenskodex¹

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder dem Androhen von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweiligen Schutzbefohlenen voraus. Der Wille des Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen den Bedürfnissen und dem Alter des Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein.

¹ Deutsche Bischofskonferenz 24.01.2014, Handreichung zur Rahmenordnung (In Anlehnung an die Instruktion des Generalvikars des Bistums Hildesheim)

A7c_Verhaltenskodex_Anlage_2_PraevO_Rgbg_S.2_von_3

Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Wahrung der Intimsphäre

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Schutzbefohlenen vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol,

A7c_Verhaltenskodex_Anlage_2_PraevO_Rgbg_S.3_von_3

Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.

- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweger Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Verhaltenskodex_AnhangDerNotruf-Telefonnummern_S.1_von_1

Beratungsstellen

Weißer Ring e.V.
www.weisser-ring.de

Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen
0941 24 171

Wildwasser Nürnberg e.V.
www.wildwasser-nuernberg.de
0911 321 330

Domrose Weiden e.V.
www.domrose.de
0961 33 099

Nummer gegen Kummer
www.nummergegenkummer.de
0800 111 0 333

Kinderschutzbund e.V.
www.dksb.de

Notruf Amberg SkF
09621 2 22 00

MiM. Münchner Informationszentrum für Männer
www.maennerzentrum.de
089 343 9336

Zartbitter e.V.
www.zartbitter.de
info@zartbitter.de

Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge
<https://www.kjf-kinder-jugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/angebote-fuer-kinder-und-juendliche/hilfe-bei-sexueller-gewalt/>

Ansprechpersonen im Bistum

Für sexuelle Gewalt - Missbrauchsbeauftragte

Marion Kimberger
Tel.: 0941 2091 4268
E-Mail: marion.kimberger@kimberger-online.de

Dr. Martin Linder
Tel.: 0941 7054 6470
E-Mail: Dr.Martin.Linder@t-online.de

Für körperliche Gewalt

Prof. Dr. Andreas Scheulen
Tel.: 0911 4611 226
info@kanzleisheulen.de

Die Adressen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen finden Sie auch auf den Präventionsseiten des Bistums.

A8a_Dokumentation Beschwerde

Beschwerdemanagement: Dokumentation*

Wer hat sich beschwert? (Name, Kontaktdaten)

Datum Eingang Beschwerde

Beschwerde mündlich schriftlich

I. Gegenstand der Beschwerde

1. Was ist aus Sicht des/der Beschwerdeführers/in geschehen?

.....

2. Gibt es eine/n Beschuldigte/n? Nein Ja:

3. Wann ist der Vorfall passiert?

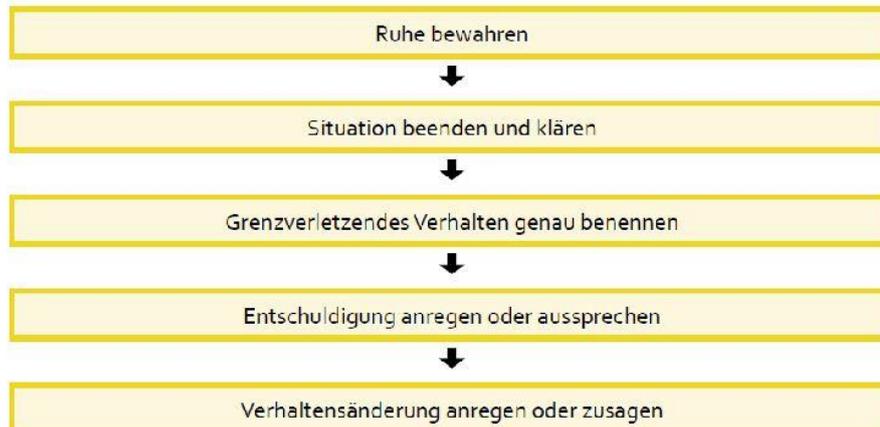
4. Gibt es Zeugen? Nein Ja:

5. Wurden bereits andere Stellen (Polizei, Jugendamt, Missbrauchsbeauftragte/r, externe Beschwerdestelle) informiert? Nein Ja:

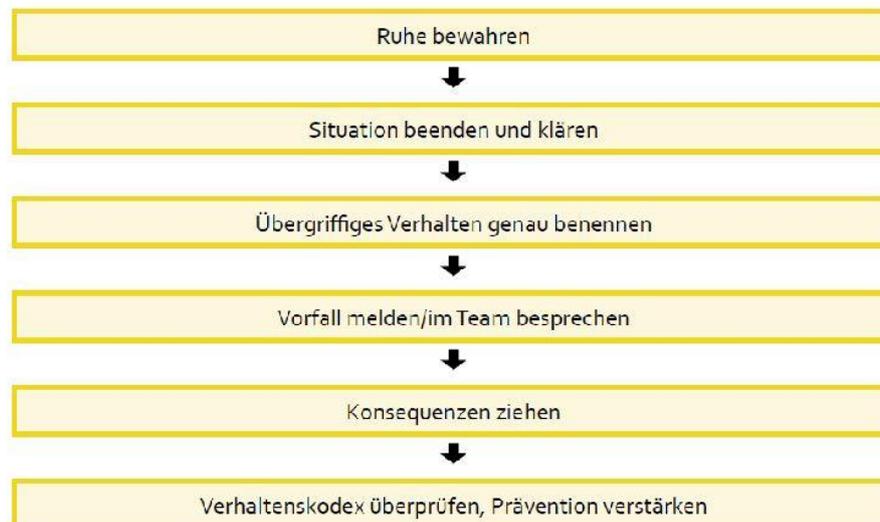
6. Falls ja: Wurde dort etwas unternommen? Nein Ja:

* nach Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Leitfaden zur Dokumentation bei Beschwerden nach § 13 AGG wegen sexueller Belästigung, abrufbar unter: https://mjl.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MJM/recht/leitfaden_paragraph_13_agg.pdf [zuletzt abgerufen am 22.2.2019].

Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen*

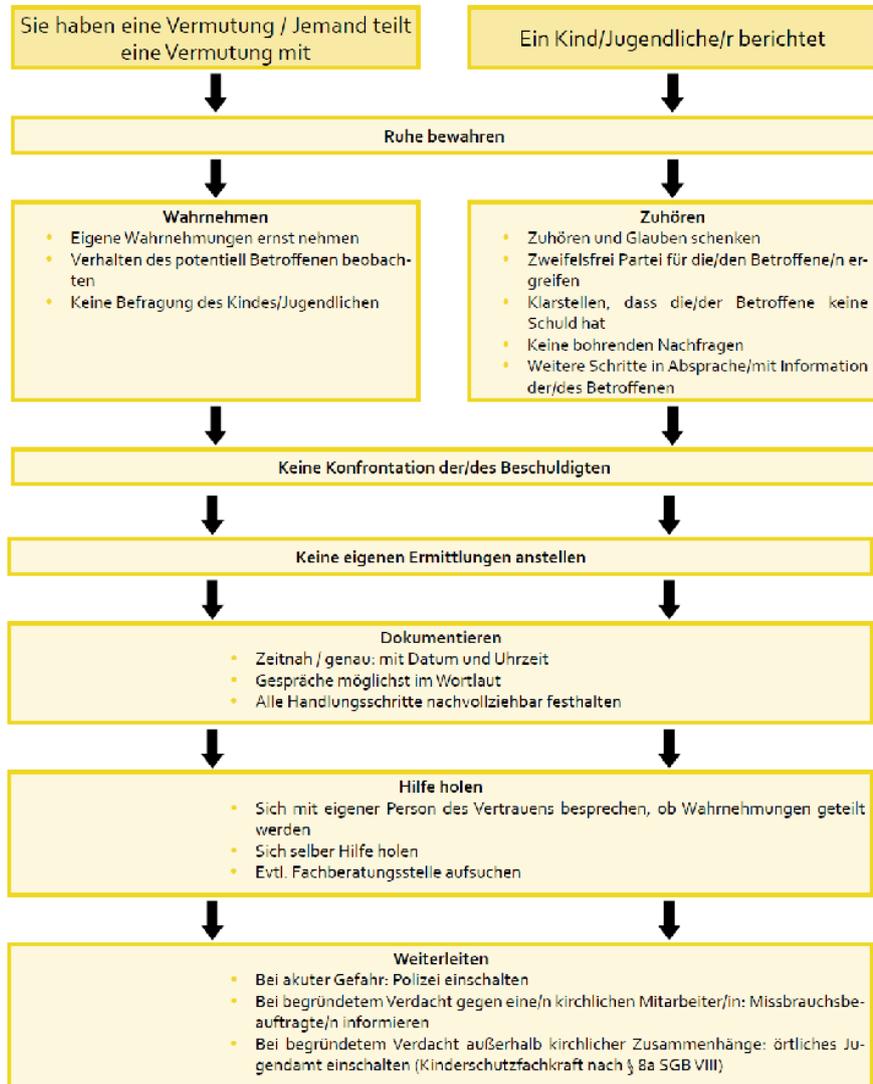


Handlungsleitfaden bei sonstigen sexuellen Übergriffen



A8c_Leitfaden_Verdacht

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt*



Diözese Regensburg: Rahmenordnung_Prävention (zum Herunterladen)

Zum herunterladen https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Dateien/pdf/Rahmenordnung_Praevention_2019.pdf

Präventionsbeauftragte des Bistums Regensburg

Leitung und Präventionsbeauftragte

Dr. Judith Helmig

Telefonzeiten

Dienstags: 9:30 Uhr - 12:30 & 14:00 - 17:00 Uhr

Mittwochs - Freitags: 9:30 - 12:30 Uhr

Sekretariat

Elena Sieben

Tel.: +49 941 597-1681

Email: [kijuschu\(at\)bistum-regensburg.de](mailto:kijuschu(at)bistum-regensburg.de)

Siehe: [Home](#) / [Bistum](#) / [Einrichtungen A-Z / N-Q](#) / [Präventionsbeauftragte](#)

<https://bistum-regensburg.de/bistum/einrichtungen-a-z/praeventionsbeauftragte>

Materialien und Filme (zum Herunterladen): [Home](#) / [Dienst & Hilfe](#) / [Prävention & Missbrauch](#) / [Prävention](#)

<https://bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/praevention>

**Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für
die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses**
gem. § 30 a Abs. 2 BZRG



Name des Trägers / Vereins
Anschrift des Trägers / Vereins

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger / Verein gem. § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 1 BZRG zu überprüfen hat.

Die Antragsteller gemäß Anlage sind bei dem o.g. Träger/Verein ehrenamtlich tätig und werden aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 BZRG vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers / Vereins

Stand: 30.08.2022.

Auszug aus dem „institutionellen Schutzkonzept“ der Pfarreiengemeinschaft Rimbach-Grafenwiesen:**3. Verhaltenskodex**(gesamter Text auf www.pfarrei-rimbach.de / www.pfarrei-grafenwiesen.de)

Der im Anhang befindliche Verhaltenskodex, der in Anlehnung an den Musterkodex des Bistums Regensburg wie unter „Entstehungsprozess“ beschrieben entstanden ist, soll es in Zukunft nahezu unmöglich machen, dass Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit geschehen.

Der so erstellte Verhaltenskodex für die Pfarreiengemeinschaft Rimbach mit Expositur Zenching und Grafenwiesen wurde durch den Pfarrer zum Pfingstsonntag, den 05.06.2022, genehmigt sowie durch die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat Regensburg am 06.09.2022 bestätigt und in Kraft gesetzt.

Der Verhaltenskodex hängt gut sichtbar in den Sakristeien Rimbach, Zenching und Grafenwiesen, in den Pfarrheimen Rimbach und Grafenwiesen und im Ägidihaus Zenching.

In der Einstellungs- und Beschäftigungspraxis stellt die Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 7a oder 7b) die Zustimmung zum Verhaltenskodex dar (Anlage 7c). So ist gewährleistet, dass jeder, der mit Kindern und Jugendlichen arbeitet die Möglichkeit zur Kenntnisnahme vom Kodex hat.

Bei Bekanntwerden von Regelverletzungen durch Mitarbeitende (z.B. über den Beschwerdeweg) führen die für den Beschwerdeweg verantwortlichen Personen Gespräche mit den jeweils Beteiligten und ziehen den Pfarrer hinzu.

Je nach Ergebnis werden Maßnahmen ergriffen, die von Präventions-Nachschulungen über zeitweises Aussetzen der Tätigkeit bis hin zum Abbruch der Zusammenarbeit, äußerstenfalls auch zur Einleitung eines Verfahrens führen können. Diese Maßnahmen liegen im Ermessen des Pfarrers.

Die Selbstverpflichtungserklärung ist alle 5 Jahre erneut zu unterzeichnen.

Mit den unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärungen wird analog zu den EFZs (= „erweitertes Führungszeugnis“) verfahren. Sie können an einem sicheren Ort gelagert werden oder sie wird der betreffenden Person persönlich zurückgegeben, ggf. zusammen mit dem EFZ, nachdem darüber das entsprechende Einsichtnahmeprotokoll erstellt worden ist, das auch die Rückgabe vermerkt. Die Erinnerung an die Erneuerung der Unterschrift erfolgt ebenfalls analog zu den EFZ.

Text des „Verhaltenskodex“:

Anlage 2 zur PräVO Rgbg (Stand: Januar 2017. 10.03.2017)

Verhaltenskodex¹**Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt**

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.

- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.

- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder dem Androhen von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweiligen Schutzbefohlenen voraus. Der Wille des Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen den Bedürfnissen und dem Alter des Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

¹ Deutsche Bischofskonferenz 24.01.2014, Handreichung zur Rahmenordnung (In Anlehnung an die Instruktion des Generalvikars des Bistums Hildesheim).

Wahrung der Intimsphäre

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

- Einwilligungen der Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Schutzbefohlenen vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Wiedergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat Regensburg

Dr. Judith Helmig (Leitung) | Elena Sieben (Sekretariat)
Niedermünstergasse 1 | 93047 Regensburg | Tel.: +49 941 597 1681
<https://bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/praevention>

Ansprechpersonen im Bistum

Für sexuelle Gewalt - Missbrauchsbeauftragte
Marion Kimberger, Dr. Martin Linder
Tel.: 0941 2091 4268 Tel.: 0941 7054 6470
E-Mail: marion.kimberger@kimberger-online.de
E-Mail: Dr.Martin.Linder@t-online.de

Für körperliche Gewalt
Prof. Dr. Andreas Scheulen
Tel.: 0911 4611 226
info@kanzleischeulen.de

Beratungsstellen

Weißer Ring e.V.
www.weisser-ring.de

Kinderschutzbund e.V.
www.dksb.de

Notruf für vergewaltigte
Frauen und Mädchen
0941 24 171

Notruf Amberg SkF
09621 2 22 00

Wildwasser Nürnberg e.V.
www.wildwasser-nuernberg.de

0911 331 330
MiM. Münchner Informations-
zentrum für Männer
www.maennerzentrum.de
089 543 9556

Dornrose Weiden e.V.
www.dornrose.de
0961 33 0 99

Zartbitter e.V.
www.zartbitter.de
info@zartbitter.de

Nummer gegen Kummer
www.nummergegenkummer.de
0800 111 0 333

Beratungsstellen der
Katholischen Jugendfürsorge
<https://www.kjf-kinder-jugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/angebote-fuer-kinder-und-jugendliche/hilfe-bei-sexueller-gewalt>